Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Besondere Förderung

Allgemeine Vertragsbedingungen für Sonderschulen AVB

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen 2
2. Leistungsauftrag – Inhalt und Ziele 3
3. Organisation 3
4. Aufnahme von Kindern und Jugendlichen 3
5. Lektionenanzahl und Öffnungszeiten 4
6. Platzzahlanpassung 5
7. Auslastung 5
8. Finanzielle Abgeltung 5
9. Betriebsergebnis 6
10. Berichterstattung, Leistungskontrolle 7
11. Beitragsberechtigung 7
12. Aufsicht 7
13. Personal 8
14. Regelungen bei Umplatzierung 10
15. Dossierführung und Datenschutz 11
16. Schlussbestimmungen 11

1. Rechtliche Grundlagen

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107)
- Art. 11 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)
- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100)
- Lehrpersonalgesetz (LPG, LS 412.31)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4)
- Verordnung über die Information und den Datenschutz 28. Mai 2008 (IDV, LS 170.41)
- Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311)
- Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111)
- Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101)
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103)
- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 6. Oktober 2021 (VFiSo, LS 412.106)
- Verordnung über die Aufsicht über die Sonderschulung vom 7. Oktober 2021 (VSM, LS 412.106.1)
- Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse vom 1. September 2008 (Zeugnisreglement, LS 412.121.31)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE, LS 546.710)
- IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE)
- Kontenrahmen für Soziale Einrichtungen nach IVSE 2021, Version 2021
- Einreihungsplan für das Personal in Kinder- und Jugendheimen, Schulheimen, Sonderschulen sowie Spitalschulen und vorübergehende Beschulung in Heimpflegeangeboten (VBH-Schulen) vom 16. Februar 2024

2. Leistungsauftrag – Inhalt und Ziele

Die Trägerschaft übernimmt die Verantwortung für das Erbringen der Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung und Leistungskatalog sowie den weiteren rechtlichen Vorgaben.

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie der zuweisenden Schulbehörde richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung. Der Unterricht richtet sich nach der VSM.

Für die Beurteilung und Notengebung gilt das Zeugnisreglement.

Alle Eventualleistungen der Sonderschulen im Auftrag von Dritten bedürfen einer Bewilligung des Volksschulamtes. Insbesondere: Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der Öffnungszeiten gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Sonderschulen (AVB) und Beratungs- und Unterstützungsangebote (B+U), welche mittels Rahmenkonzept, Leistungsvereinbarung und Feinkonzepte vom Kanton bewilligt, jedoch nicht mitfinanziert werden.

3. Organisation

Die Trägerschaft sorgt mit geeigneten Strukturen für die wirksame und effiziente Erfüllung des Leistungsauftrages. Sie regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange selbständig, soweit sie in der Leistungsvereinbarung, den AVB oder in den Gesetzen und Verordnungen nicht definiert sind.

Statuten- und Reglementsänderungen, Veränderungen in der Zusammensetzung der Organe, Änderungen des Rahmenkonzepts, wesentliche Änderungen in der Geschäftstätigkeit, Angebotsänderungen, insbesondere bauliche Veränderungen sowie besondere Vorkommnisse (vgl. Kapitel 12 Aufsicht) sind dem Volksschulamt, Sektor Sonderpädagogik, umgehend mitzuteilen.

4. Aufnahme von Kindern und Jugendlichen

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen richtet sich nach der VSM.

Um die Versorgung aller Regionen sicher zu stellen und die Transportwege der Schülerinnen und Schüler insbesondere zu den Sonderschulen Typus A und C kurz zu halten, nehmen die Sonderschulen in erster Linie Schülerinnen und Schüler der ihnen zugewiesenen Versorgungsregion auf. Kann eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der Versorgungsregion nicht aufgenommen werden, prüft die zuweisende Schulbehörde eine Zuweisung in eine Sonderschule in einer angrenzenden Versorgungsregion. Schülerinnen und Schüler

aus dem übrigen Kantonsgebiet oder aus anderen Kantonen können nur berücksichtigt werden, sofern die Kapazität dies erlaubt. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen ist nur möglich, wenn die Institution von der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) anerkannt ist. Dann gelten die Regelungen der IVSE.

5. Lektionenanzahl und Öffnungszeiten

Unterricht und Therapie (in Lektionen)

Die Lektionenanzahl wird pro Klassenstufe möglichst gemäss Lehrplan 21 angeboten. Bei Mehrklassen[1] ist eine Mischanzahl möglich. Die Lektionenanzahl ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Stufe	Lektionen
Kindergarten	20 – 24
Primarschule 1. - 3. Klasse	24 – 27
Primarschule 4. - 6. Klasse	27 – 30
Sekundarschule (inkl. 15plus)	32 – 36

Öffnungszeiten

Die Betreuungsstunden müssen in diesem Umfang durch die Sonderschulen angeboten werden. Die Schulen informieren die Eltern über das Angebot, klären den Bedarf und planen die Umsetzung vor Ort.

In begründeten Einzelfällen kann eine lange Anfahrtszeit zur Betreuung gezählt werden. Die Koordination und Organisation im Einzelfall liegen in der Verantwortung der Schulleitung.

[1] Eine Mehrklasse ist eine Klasse mit Schülerinnen und Schülern aus mehreren Jahrgängen zusammen, z.B. eine Klasse mit Schülerinnen und Schülern der 1.- 3. Klasse der Primarschule.

Betreuungsstunden inkl. Unterricht	Typus A und B	Typus C
Kindergarten	34 – 36	26 – 28
Primarschule 1. – 3. Klasse	36	32
Primarschule 4. – 6. Klasse	36	36
Sekundarschule (inkl. 15plus)	40	38 – 40

6. Platzzahlanpassung

Zeichnen sich im Rahmen der Versorgungsplanung Anpassungen der Platzzahlen in den Sonderschulen ab, nimmt die zuständige Fachperson des Sektors Sonderpädagogik mit der entsprechenden Sonderschule Kontakt auf. Möchte eine Sonderschule eine Platzzahlanpassung vornehmen, wird gemeinsam mit der zuständigen Fachperson die Platzzahlanpassung für die nächste Leistungsvereinbarung festgelegt.

7. Auslastung

Die Auslastung der Sonderschulen richtet sich nach qualitativen und betriebswirtschaftlichen Aspekten. Eine Auslastung über die bewilligte Platzzahl hinaus, welche ein gesamtes Schuljahr oder länger dauert, ist in begründeten Fällen möglich und vom Volksschulamt gemäss VFiSo zu genehmigen. Eine vorübergehende Auslastung über 100% während des laufenden Schuljahres ist ohne Genehmigung möglich.

8. Finanzielle Abgeltung

Die Leistungsabgeltung der Sonderschulen erfolgt pauschal gemäss der VFiSo.

Die Pauschale wird pro Angebot gemäss VSM festgelegt. Sie setzt sich aus einer auslastungsabhängigen Pauschale zur Deckung der Personal- und Sachkosten und einem auslastungsunabhängigen Pauschalbeitrag zur Deckung der Immobilienkosten zusammen.

Die Berechnungsgrundlagen für die Festlegung der Pauschalen sowie der Vollkostentaxe für die Abrechnung mit anderen Kantonen sind integrierter Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Die Leistungsabgeltung erfolgt mit zwei Teilzahlungen, Ende Januar (50%) und Ende Juli (30%). Die Schlusszahlung erfolgt im Folgejahr, nach Abschluss der Jahresrechnung und aufgrund der geprüften Berichterstattung.

Für ausserkantonale Kinder und Jugendliche sind durch die Sonderschule beim zuständigen Wohnkanton gemäss IVSE Kostenübernahmegarantien einzuholen. Verrechnet werden für diese Kinder und Jugendlichen Kalendertage (Vollkostentaxe der betreffenden Sonderschule x 30 Tage/Monat bzw. 360 Tage/Jahr). Der auslastungsunabhängige Pauschalbetrag wird bei der Schlusszahlung um den allfälligen Anteil von Ausserkantonalen reduziert.

9. Betriebsergebnis

Erzielen die Sonderschulen einen Überschuss, fliesst dieser Betrag in einen zweckgebundenen Schwankungsfonds, bzw. auf das Spezialfinanzierungskonto bei kommunalen Trägerschaften.

Die zweckgebundenen Bestände im Schwankungsfonds/Spezialfinanzierungskonto dienen insbesondere dem Ausgleich von einer Unterdeckung bei Belegungsschwankungen und zur Deckung ausserordentlicher Kosten wie z.B. eine Häufung von intensiven Förder- und Betreuungsverhältnissen oder von Personalausfällen, spezielle Altersstruktur beim Personal, nicht gedeckte Schadenfälle usw. Die Verwendung der Bestände im Schwankungsfonds/Spezialfinanzierungskonto ist in der Berichterstattung zu dokumentieren.

Erreichen der Schwankungsfonds oder die Einlagen im Spezialfinanzierungskonto 10% der maximal möglichen jährlichen Leistungsabgeltung (Auslastung 100%) ohne Immobilienkosten, werden weitere Überschüsse mit der Schlusszahlung verrechnet. Diese Regelung gilt ab einem Mindestbestand von Fr. 60 000. Die Obergrenze des möglichen Schwankungsfonds/Spezialfinanzierungskontos ist durch die Leistungsvereinbarung pro Sonderschule definiert.

Wenn erkennbar wird, dass der Schwankungsfonds oder das Spezialfinanzierungskonto nicht zum Ausgleich einer Unterdeckung ausreicht, ist das Volksschulamt mittels eines Zwischenberichtes und einer Kostenrechnung (Betriebsabrechnungsbogen BAB) unverzüglich zu informieren.

Das Amt prüft eine allfällige Kostenübernahme, sofern die entstandenen Kosten von der Sonderschule nicht beeinflusst werden können.

10. Berichterstattung, Leistungskontrolle

Die finanzielle Berichterstattung erfolgt jährlich. Die notwendigen Unterlagen sind nach Abschluss des Betriebsjahres bis spätestens 30. April einzureichen.

Die Sonderschulen verpflichten sich zur Mitwirkung bei Datenerhebungen des Kantons Zürich. Diese richtet sich nach den Bedürfnissen der Bildungsstatistik, des Volksschulamtes und der Regierung.

11. Beitragsberechtigung

Mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung verlängert sich die Beitragsberechtigung um die Vertragsdauer der Leistungsvereinbarung gemäss § 65 Abs. 1 VSG und der VFiSo.

Wird eine Leistungsvereinbarung nach deren Ablauf nicht nahtlos verlängert, gilt die Beitragsberechtigung rückwirkend, sobald die neue Leistungsvereinbarung von allen Parteien unterschrieben wurde. Kommt keine neue Leistungsvereinbarung zustande, gilt die Beitragsberechtigung bis zum entsprechenden Entscheid.

12. Aufsicht

Die Sonderschulen stehen unter der Aufsicht des Kantons gemäss § 36 Abs. 6 VSG. Die Aufsicht erfolgt durch das Volksschulamt gemäss Verordnung über die Aufsicht über die Sonderschulen. Werden im Rahmen der Aufsicht Mängel festgestellt, kann das Volksschulamt den Sonderschulen Auflagen machen. Diese sind innert vorgegebener Frist verpflichtend zu erfüllen. Der Leistungskatalog dient als Aufsichtsgrundlage.

Die Sonderschulen werden in der Regel alle sechs Jahre durch die Fachstelle für Schulbeurteilung (FSB) evaluiert. Entwicklungshinweise nehmen die Sonderschulen in ihrem Planungs- und Qualitätsinstrument auf und dokumentieren diese in der Mehrjahresplanung.

Die Sonderschulen sind im Rahmen der Aufsicht dazu verpflichtet, besondere Ereignisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere epidemisch ansteckende Krankheiten, Unfälle und Todesfälle sowie besondere Ereignisse, welche mittelbar oder unmittelbar zur Beeinträchtigung des Betriebes führen können, umgehend der zuständigen Fachperson Volksschulamtes (VSA) Kanton Zürich, zu melden.

13. Personal

Für die Ausbildungsanforderungen des Lehr- und Fachpersonals in Unterricht, Therapie und Betreuung gelten die Bestimmungen der VSM. Die Anstellungsbedingungen orientieren sich an den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Zürich. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Diplomen müssen eine Anerkennung der Gleichwertigkeit (kostenpflichtiges Äquivalenzverfahren) durch die EDK vorlegen.

Die Einreihungen in die entsprechenden beitragsberechtigten Lohnklassen erfolgen gemäss LPVO, VVO und VFiSo. Im Einreihungsplan werden alle Funktionen und ihre Einreihung für die Sonderschulen zusammengefasst.

Es gelten die Prüf- und Meldepflichten gemäss VSM. Vor der Anstellung sind bei volljährigen Bewerbenden ein aktueller Strafregisterauszug und Sonderprivatauszug sowie bei minderjährigen Bewerbenden ein aktueller Sonderprivatauszug einzufordern. Im Falle der Anstellung von ausländischen Mitarbeitenden wird, wenn möglich eine vergleichbare Bescheinigung verlangt. Die Trägerschaften bzw. die Sonderschulen prüfen bei einer Neuanstellung einer Leitungs- bzw. Lehrperson, ob sie auf der von der EDK geführten Liste eingetragen ist und ihr die Unterrichtsberechtigung oder Berufsausführungsbewilligung entzogen wurde. Auf der Website des Volksschulamts ist ein entsprechendes Musterantragsformular der EDK aufgeschaltet. Die Sonderschulen richten die Anfragen mit dem ausgefüllten und eingescannten Antragsformular an: liste@edk.ch.

Zudem wird dringend empfohlen für Bewerbende Referenzen einzuholen und diese sorgfältig zu prüfen. Zur eigenen Absicherung empfiehlt das VSA den Sonderschulen bei jeder Anstellung eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zu allfälligen laufenden Strafverfahren zu verlangen. Diese schriftliche Erklärung ist Bestandteil des Personaldossiers der Sonderschule und unterliegt dem Datenschutz. Zur schriftlichen Erklärung kann das Formular „Ergänzende Personalangaben für die Anstellung in Sonderschulen“ des VSA genutzt werden. Es ist auf der Website des Volksschulamts aufgeschaltet.

Es werden folgende Vorgaben für die Stellenplanung festgelegt:

Unterricht und Therapie

1. Für jede Lektion gemäss Lektionentafel trägt eine ausgebildete Lehrperson und für jede Therapielektion trägt eine ausgebildete Therapeutin, ein ausgebildeter Therapeut die Verantwortung.

2. Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung/Fachlehrpersonen verfügen über ein EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom für das entsprechende Fach und die entsprechende Stufe.

3. Mindestens 2/3 der Lektionen gemäss Lektionentafel in einer Klasse werden von einer schulischen Heilpädagogin (SHP)/einem schulischen Heilpädagogen (SHP) bzw. einer SHP/einem SHP in Ausbildung unterrichtet.

4. Pro Klasse trägt eine SHP/ein SHP bzw. eine SHP/ein SHP in Ausbildung die Klassenverantwortung.

Können die Anforderungen von Punkt 3 und 4 nicht erfüllt werden, liegt es in der Verantwortung der Schulleitung, andere geeignete Bewerberinnen oder Bewerber zu prüfen und anzustellen. Voraussetzung ist ein EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom. Grundsätzlich kann mit einem EDK-anerkannten Regelklassenlehrdiplom befristet während drei Jahren ohne EDK-anerkanntem Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik als Klassenlehrperson unterrichtet werden. Anschliessend muss die Ausbildung zur SHP/zum SHP (EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) begonnen werden.

Wer ohne entsprechende Ausbildung neu als Klassenlehrperson angestellt wird, muss im ersten Anstellungsjahr (unabhängig von der Sonderschule) das Modul P1_02 `Diagnostik, Förderung und Partizipation bei besonderem Bildungsbedarf` an der HfH besuchen. Innerhalb der nächsten zwei Jahre muss die Ausbildung zur SHP/zum SHP (EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) begonnen werden. Das bereits absolvierte Modul wird angerechnet. Für Lehrpersonen mit Jahrgangsalter ≥ 60, die neu als Klassenlehrperson an einer Sonderschule angestellt werden, wird eine situationsbezogene Lösung in Absprache mit dem Sektor Sonderpädagogik festgelegt. Eine allfällige Zulassung ist beschränkt auf die gegenwärtige Sonderschule.

Betreuung

- Es gelten mindestens die Vorgaben für Horte.

- Angehende Fachpersonen Betreuung bzw. Gesundheit werden in der Sonderschule unterstützt durch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die verantwortlich sind für die Anleitung, Begleitung und Qualifizierung der Lernenden (Vorgaben gemäss Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung bzw. Fachfrau Gesundheit/Fachmann Gesundheit).

Stellen für indirekte Leistungen

- Für den Anteil an Stellen für indirekte Leistungen (Management- und Supportleistungen) im Verhältnis zur Gesamtstellenzahl ist ein oberer Richtwert festgelegt. Er liegt bei Sonderschulen Typus A bei 22 Prozent, bei Sonderschulen Typus B bei 14 Prozent und bei Sonderschulen Typus C bei 16

Prozent. Die Sonderschulen planen ihre Stellen für die indirekten Leistungen nach diesem oberen Richtwert.

14. Regelungen bei Umplatzierung

Mit dem Begriff «Umplatzierung» ist der Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus einer Sonderschule in eine andere Sonderschule oder in eine Regelschule gemeint. Eine Umplatzierung kann zum Beispiel vorgenommen werden, wenn der aufgenommene Schüler oder die aufgenommene Schülerin nicht mehr den Bedürfnissen entsprechend gefördert werden kann. Der Wechsel sollte nach Möglichkeit zu Schuljahresbeginn geplant werden.

Die zuweisende Schulgemeinde und die Sonderschule sind gemeinsam unter Einbezug der Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung und unter Anhörung des betroffenen Kindes und, falls involviert, unter Einbezug der KESB für die Organisation einer Umplatzierung zuständig. Die Verantwortung und die Entscheidung für die Umplatzierung oder die Anschlusslösung liegt bei der zuweisenden Schulgemeinde. Die Sonderschule unterstützt sie beim Übertritt.

Die neue Sonderschule oder die Regelschule ist in der Lage die Förderung, Betreuung und Therapie bedürfnisorientierter zu erfüllen. Diese übernimmt damit den gesamten Schulungs-, Betreuungs- und Therapieauftrag.

Bevor eine Umplatzierung vorgenommen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt bzw. sichergestellt sein:

- Die Situation wird im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs (SSG) von allen Beteiligten analysiert. Gestützt auf diese Analyse wird festgestellt, dass die Schülerin oder der Schüler in der ursprünglichen Sonderschule nicht mehr den Bedürfnissen entsprechend gefördert werden kann und deshalb eine Umplatzierung geprüft werden muss. Die Möglichkeit einer Reintegration in die Regelschule wird in der Regel jährlich geprüft.
- Die zuweisende Schulbehörde sucht in Zusammenarbeit mit der ursprünglichen Sonderschule eine geeignete Regel- oder Sonderschule für die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers.
- Die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler werden vor dem Entscheid angehört.
- Die zuweisende Schulbehörde schliesst mit der neuen Sonderschule einen Aufnahmevertrag ab, die Erziehungsberechtigten nehmen diesen zur Kenntnis.
- Die ursprüngliche Sonderschule erstattet zuhanden der zuweisenden Schulbehörde Bericht. Diese informiert die neue Regel- oder Sonderschule. Der Auftrag der ursprünglichen Sonderschule endet mit dem Übertritt.

- Bei einer Platzierung in einem Heimpflegeangebot ist die Umplatzierung mit dem Kostenübernahmeprozess des Amtes für Jugend- und Berufsberatung (AJB) koordiniert.

15. Dossierführung und Datenschutz

Die Sonderschule ist verpflichtet für jede Schülerin und jeden Schüler ein Dossier, unter Einhaltung des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), zu führen.

Die Schule darf ihre Papier- und elektronischen Akten so lange aufbewahren, wie sie diese für das Erfüllen ihrer Aufgaben benötigt (laufende Ablage). Die darauffolgende Aufbewahrungsfrist wird von den Schulen gemäss IDG selbst festgelegt, es sei denn, es existieren spezialgesetzliche Regelungen (ruhende Ablage). Werden keine Fristen festgelegt, gilt die im Gesetz festgelegte maximale Frist von zehn Jahren. Nach Ablauf der maximalen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren sind die Informationen dem Staatsarchiv anzubieten.

16. Schlussbestimmungen

Ergänzende Informationen zu den einzelnen Kapiteln der vorliegenden AVB sind der Webseite des Volksschulamts zu entnehmen.